

**Studienordnung für Masterstudium
Sozialwissenschaft
an der Ruhr-Universität Bochum**

Auf der Basis des § 2 Abs. 4 und des § 58 Abs 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GVBl. NRW S. 474) ist an der Fakultät für Sozialwissenschaft die folgende Studienordnung beschlossen worden:

§ 1

Grundlage und Zweck der Studienordnung

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Bachelor-/Masterstudium Sozialwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum vom 26. November 2007 das Studium der Sozialwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts an der Ruhr-Universität Bochum.

(2) Die Ordnung soll die Studierenden bei der Gestaltung ihres Studiums unterstützen.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Im Master-Studium (M.A.-Studium) werden die in einem B.A.-Studium erworbenen sozialwissenschaftlichen Qualifikationen und Kompetenzen ergänzt und vertieft. Durch die Verbindung von wissenschaftsbezogenen und anwendungsbezogenen Studienelementen sollen die Absolventen und Absolventinnen in die Lage versetzt werden, ihr sozialwissenschaftliches Wissen im Sinne berufsfeldbezogener Problemstellungen nutzbar zu machen. Der Anwendungsbezug wird durch die Konzentration des Studiums auf ein Studienprogramm gefördert, das auf spezifische Berufsfelder vorbereitet.

(2) Studienprogramm Management und Regulierung von Arbeit, Wirtschaft und Organisation (MaRAWO)

Das Studienprogramm vermittelt weiterführende Kenntnisse und Qualifikationen in den Bereichen Wirtschaftsstandorte und Dienstleistungssektoren, internationale und nationale Organisation, Unternehmensentwicklung und Personal sowie Arbeit, Partizipation und Erwerbsregulierung. Dabei wird auf eine international vergleichende Perspektive sowie auf die Entwicklung analytischer und empirisch-methodischer Kenntnisse und Fähigkeiten besonderer Wert gelegt. Ausbildungsziel ist es, die Absolventen und Absolventinnen auf eine Beschäftigung in nationalen und internationalen Wirtschafts- und Non-Profit-Organisationen (Weiterbildung, Personalentwicklung, Organisationsentwicklung etc.), in Beratungseinrichtungen (Unternehmens- und Politikberatung, Projektorganisation und -evaluation etc.) und Verbänden (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, Kammern etc.) sowie politischen Institutionen und Verwaltungseinrichtungen vorzubereiten. Besondere Bedeutung hat hierbei die Kompetenz, relativ komplexe Zusammenhänge und Veränderungen zu durchdringen und praxisorientierte Handlungsprogramme zu entwickeln.

(3) Studienprogramm Gesundheitssysteme und Gesundheitswirtschaft (GsGw)

Das Studienprogramm Gesundheitssysteme und -wirtschaft vertieft sozialwissenschaftliches Fachwissen der Sozialökonomie, der Soziologie, der Politikwissenschaft und der Sozialpolitik und verbindet es mit dem institutionellen Wissen über die Sozialpolitik und die Organisationsstrukturen im Gesundheitswesen. Hierzu werden Steuerungsmechanismen, Anreizsysteme und Marktstrukturen im Gesundheitswesen in Hinblick auf Effizienz und Qualität untersucht. Neben der Erarbeitung des theoretischen Instrumentariums der Gesundheitspolitik und -ökonomik steht die Vermittlung spezifischer Kenntnisse der Institutionen und Organisationen im Bereich der Gesundheitspolitik, der Anbieter von Gesundheitsleistungen, der Krankenversicherungen und ihrer Verbände im Zentrum. Ausbildungsziel ist die Vorbereitung auf Tätigkeiten im Gesundheitssystem im Bereich der Geschäftsführung, als Referent(in) in Stabsbereichen und in der Organisation sowie in wissenschaftlichen Einrichtungen.

(4) Studienprogramm Stadt- und Regionalentwicklung (StReg)

Der thematische Fokus des Studienprogramms Stadt- und Regionalentwicklung liegt in der Analyse des Wandels von lokalen und regionalen Strukturen und in den politisch-administrativen Steuerungsmöglichkeiten der Stadt- und Regionalentwicklung. Vermittelt werden Kenntnisse über historische und institutionelle Grundlagen der Stadt- und Regionalentwicklung, über Auswirkungen des industriellen und demographischen Wandels, über lokale und regionale Planungs-, Politik- und Verwaltungskonzepte, über entwicklungspolitische und –soziologische Themen sowie über spezielle Methoden der Stadt- und Regionalforschung. Ausbildungsziel ist es; die Absolventen und Absolventinnen auf eine Beschäftigung in der Kommunal- und Landesverwaltung, z.B. in Ämtern für Statistik, Stadtforschung und Wahlen, Ämtern für Stadt- und Regionalplanung, Bezirksregierungen, in privaten Planungsbüros, in der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft und in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen vorzubereiten.

(5) Studienprogramm Globalisierung, Transnationalisierung und Governance (GTG)

Der thematische Fokus des Studienprogramms Globalisierung, Transnationalisierung und Governance liegt auf grenzüberschreitenden Aktivitäten und Entwicklungen ökonomischer, gesellschaftlicher, sowie staatlicher Institutionen, Akteure und Prozesse. Durch die modulare Konzeption des Studienprogramms wird eine Integration der verschiedenen Wirkungsebenen von Globalisierung, Transnationalisierung und Governance realisiert. Das Studienprogramm ist interdisziplinär ausgerichtet und basiert auf Modulen aus den Bereichen der Politikwissenschaft und Soziologie. GTG ist eingebettet in eine Vielzahl von Fächern und Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum. Ausbildungsziel ist es, die Absolventen auf eine Beschäftigung in intergouvernementalen und internationalen Institutionen, nationalen Behörden, multilateralen Organisationen und Nicht-Regierungsorganisationen, Stabs- und Referentstellen in Unternehmen und Verbänden oder auf die Arbeit in Forschungsinstitutionen vorzubereiten.

(6) Studienprogramm Restrukturierung der Geschlechterverhältnisse (ReGesch)

Das Studienprogramm Restrukturierung der Geschlechterverhältnisse ist international und interdisziplinär angelegt und behandelt die wesentlichen Problemfelder und Veränderungen der Geschlechterverhältnisse in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Die Leitfragen sind, wie sich Geschlechterverhältnisse im Zuge der Globalisierung und der Veränderungen in Arbeit und Politik wandeln und wie sich Identitäten und Leitbilder von Männlichkeit und Weiblichkeit verändern und vervielfältigen. Dabei werden die Politikwissenschaft, die Sozialanthropologie, die Sozialökonomie und die Soziologie einbezogen. Ziel ist es die Absolventen und Absolventinnen auf eine Beschäftigung im Bereich der Personalentwicklung und Gleichstellung in Betrieben, in der Verwaltung von sozialen und politischen und internationalen Organisationen, in Lehr- und Weiterbildungsorganisationen sowie wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen vorzubereiten.

(7) Studienprogramm Methoden der Sozialforschung (Mes)

Das Studienprogramm verfolgt einen interdisziplinären sozialwissenschaftlichen Forschungsansatz, der sowohl qualitative als auch quantitative Methoden beinhaltet. Das Studienprogramm vermittelt des Weiteren Kenntnisse in der sozialwissenschaftlichen Modellbildung und fördert die Reflexions- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf das Verhältnis von Theorie und Praxis der empirischen Sozialforschung. Ein Anwendungsbezug der Inhalte des Studienprogramms wird anhand von aktuellen Forschungsprojekten hergestellt. Die Studierenden werden auf Berufstätigkeit bei Verbänden und Beratungseinrichtungen sowie in öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen vorbereitet.

**§ 3
Studienberatung**

(1) Für jedes Studienprogramm wird eine Koordinatorin oder ein Koordinator benannt. Diese beantworten alle studienprogramm-spezifischen Fragen und führen das obligatorische

Beratungsgespräch vor Aufnahme des Studiums durch. Dort werden Fragen zur Anerkennung von Studienleistungen und die Notwendigkeit von Auflagen geklärt. Darüber hinaus wird je nach Wahl des Studienprogramms die Auswahl der Module zur Vertiefung und Erweiterung der sozialwissenschaftlichen Studien festgelegt (vgl. § 4 Abs. 2). Die Auswahl und die Auflagen sollen sicherstellen, dass Grundlagenkenntnisse in mindestens drei sozialwissenschaftlichen Disziplinen nach den ersten Semestern vorliegen.

(2) Eine weitere Studienberatung der Fakultät ist Ansprechpartner für allgemeine Fragen zum Studienangebot in der Masterphase. Hier werden unter anderem Informationen zur Studieneignung, zur Bewerbung, zum Antrag auf Gleichwertigkeit und zur Immatrikulation gegeben.

(3) Für die Beantwortung aller modulbezogenen Fragen sind die von der Fakultät für jedes Modul benannten Modulbetreuer und -betreuerinnen zuständig.

(4) Auf Universitätsebene informiert das Studierendensekretariat der Ruhr-Universität Bochum über Formalia zu den Themen Immatrikulation, Umschreibung, Adressänderung, Studiengebühren, etc. Das Studienbüro gibt Hilfestellung bei allgemeinen Fragen und Problemen.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Das als konsekutiv angelegte Masterstudium der Sozialwissenschaft folgt dem fachbezogenen B.A.-Studium. Aus diesem Grund ist die Voraussetzung für die Aufnahme des M.A.-Sozialwissenschaft ein sozialwissenschaftliches Bachelorstudium oder die Feststellung der Gleichwertigkeit. Studieninteressierte mit einem vergleichbaren Fachhochschulabschluss müssen einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit bzw. der Vergleichbarkeit beim Prüfungsausschuss der Fakultät stellen. Studieninteressierte mit einem ausländischen B.A.-Abschluss müssen sich beim Akademischen Auslandsamt der Universität bewerben. Die genauen Voraussetzungen für die Prüfung der Gleichwertigkeit sind § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Vor der Einschreibung in das Master-Studium ist bei der Koordinatorin oder dem Koordinator des gewünschten Studienprogramms ein obligatorisches Beratungsgespräch wahrzunehmen.

(3) Auflagen zur Aufnahme des M.A.-Studiums Sozialwissenschaft müssen schriftlich im obligatorischen Beratungsgespräch fixiert und dem Prüfungsamt der Fakultät vorgelegt werden. Auflagen im Rahmen der Erweiterungs- und Vertiefungsmodule können nur modulbezogen gegeben werden. Das Nachstudium von Einzelveranstaltungen kann nur als Auflage außerhalb des Masterstudiums vereinbart werden.

(4) Das Masterstudium der Sozialwissenschaft kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester aufgenommen werden. Eine formelle Bewerbung ist nicht erforderlich, da die Masterstudiengänge zulassungsfrei sind. Um die obligatorischen Beratungsgespräche im Vorfeld der Einschreibung koordinieren zu können, ist es aber zwingend notwendig, den fakultätsinternen Anmeldebogen auf der Homepage der Fakultät rechtzeitig auszufüllen und an das Prüfungsamt der Fakultät zu senden (für das Wintersemester jeweils bis zum 15.08. und für das Sommersemester jeweils bis zum 15.02.).

(5) Studierende mit einem B.A.-Abschluss der Ruhr-Universität Bochum können sich nach Erhalt des (vorläufigen) B.A.-Zeugnisses in das Masterstudium umschreiben. Auch wenn diese Studierenden noch nicht in das Masterstudium eingeschrieben sind, können sie bereits Master-Module belegen. Es wird ein einsemestriger Überlappungszeitraum zugestanden, d.h. Master-Leistungsnachweise werden auch anerkannt, wenn sie im Semester vor der Umschreibung in den Master erworben wurden. Voraussetzung dafür ist es, dass vor Belegung der Master-Module das obligatorische Beratungsgespräch stattgefunden hat.

§ 5

Inhalte und Aufbau des Studiums

(1) Das Lehrangebot ist in Studieneinheiten organisiert, die Module genannt werden. Ein Modul setzt sich aus mehreren Studienelementen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind und in der Regel in einem Semester absolviert werden können. Module werden durch die zu vermittelnden Kompetenzen eindeutig definiert. Die Fakultät benennt für jedes Modul eine Modulbetreuerin oder einen Modulbetreuer.

(2) Das Lehrangebot gliedert sich in:

- Drei Module, die der konzentrierten Bearbeitung von Themen im Rahmen eines der oben genannten Studienprogramme dienen (Programmmodule). Diese sollen nach Möglichkeit in den ersten drei Semestern abgeschlossen werden.
- Ein Modul „Forschungsmethoden und Statistik“, das sich mit weiterführenden statistischen Methoden und ihrer Anwendung in den Themenbereichen der Studienprogramme beschäftigt. Es vermittelt vertiefende Kenntnisse quantitativer und qualitativer Methoden. Dieses Modul soll parallel zu den Programmmodulen studiert werden.
- Ein integratives Kolloquium, das Fragestellungen und Themen eines Studienprogramms zusammenfasst. Es resümiert den Forschungsstand auf dem Gebiet des Studienprogramms und bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich aktiv an der Bearbeitung programmbezogener Forschungsfragen zu beteiligen. Dabei werden Examensarbeitsthemen und Praktikainhalte aufgenommen sowie die Methodenkenntnisse des Moduls „Forschungsmethoden und Statistik“ angewendet und vertieft. Es soll frühestens im dritten Semester und nach erfolgreichem Abschluss des Moduls Forschungsmethoden und Statistik studiert werden.
- Ein Praxismodul, das aus einem mindestens achtwöchigen studienprogrammbezogenen Praktikum sowie einem begleitenden Praktikumskurs besteht. Genauere Hinweise hierzu finden sich in der Praktikumsordnung der Fakultät. Das Praktikum soll frühestens nach dem zweiten Mastersemester studiert werden.
- Zwei Module, die der Vertiefung und Erweiterung der sozialwissenschaftlichen Kenntnisse dienen (Vertiefungs- und Erweiterungsmodule). In diesem Bereich werden Kenntnisse aus dem B.A.-Studium vertieft bzw. das Studium um Inhalte aus anderen sozialwissenschaftlichen Studienprogrammen erweitert. Diese Module können auch dazu genutzt werden, fehlende Qualifikationen aus der B.A.-Phase nachzuholen. Hierzu ist eine Absprache mit dem jeweiligen Studienprogrammambetreuer nötig, die im obligatorischen Beratungsgespräch hergestellt wird. Abhängig davon kann sich dieser Bereich aus zwei B.A.-Modulen, einem B.A.- und einem M.A.-Modul oder zwei M.A.-Modulen zusammensetzen.
- Ein Modul, das der Spezialisierung bzw. Ergänzung der individuellen Studieninteressen dient (Ergänzungsmodul). Als sinnvolle Ergänzung der sozialwissenschaftlichen Studien soll es im Anschluss an die Studienprogrammmodule besucht werden. Es besteht entweder aus einem Mastermodul aus dem weiteren Angebot der sozialwissenschaftlichen Fakultät oder einem im Umfang und Niveau vergleichbaren Modul einer anderen Fakultät oder Universität. Im letzteren Fall ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen.

(3) Informationen über die Zusammensetzung der Module, die Modulbetreuer und Hinweise zum Erwerb von Modulanschlüssen finden sich im Modulhandbuch.

§ 6

Leistungsanforderungen

(1) In den Mastermodulen der Studienprogramme sind in der Regel jeweils ein Teilnahmenachweis und ein Leistungsnachweis zu erbringen. Soweit nichts anderes in den Modulbeschreibungen angegeben ist, werden diese Module durch eine 15 bis 20minütige mündliche Prüfung abgeschlossen, die sich auf die Inhalte aller Modulteile bezieht (vgl. die Modulbeschreibungen z.B. im jeweiligen Kommentierten Vorlesungsverzeichnis). Für diese mündliche Prüfung kann in Abstimmung

mit dem/der Modulbeauftragten jede und jeder Lehrende gewählt werden, die oder der mindestens eines der Seminare des Moduls durchgeführt hat und promoviertes Mitglied der Fakultät für Sozialwissenschaft ist. Über Ausnahmen von der Erfordernis der Promotion entscheiden die Modulbetreuer. Die Themen der Modulabschlussprüfung werden durch den Modulprüfer in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Die Nachweise zu den Einzelveranstaltungen sollen zur Abschlussprüfung vorgelegt werden.

(2) Sind die beiden Module aus dem Erweiterungs- und Vertiefungsbereich Mastermodule, werden sie wie die Module des Studienprogramms abgeschlossen. Wurde im obligatorischen Beratungsgespräch schriftlich vereinbart, dass Module aus dem B.A.-Angebot der Fakultät nachstudiert werden müssen, erfordert der der Modulabschluss eine mit dem Modulbetreuer zu vereinbarende Zusatzleistung im Umfang von einem Kreditpunkt.

(3) Ist das Modul aus dem Ergänzungsbereich ein Mastermodul der sozialwissenschaftlichen Fakultät, so wird es wie die Module des Studienprogramms abgeschlossen. Bei Modulen aus anderen Fakultäten und Universitäten müssen die Anforderungen mit denen für die Mastermodule des Studienprogramms vergleichbar sein.

(4) Modulspezifische Abweichungen von den Regelungen des Absatz 1 sowie Leistungsanforderungen für die weiteren Module (Forschungsmethoden und Statistik, Integratives Kolloquium, Praxismodul, programmunspezifische Erweiterungs- und Vertiefungsmodule) sind im Modulhandbuch festgelegt.

(5) Ein Teilnahmenachweis erfordert neben der regelmäßigen Teilnahme in der Regel das Halten eines Referates oder das Anfertigen eines Essays. Für einen Leistungsnachweis ist es in der Regel darüber hinaus erforderlich, eine Hausarbeit im Umfang von 20-30 Seiten zu schreiben. Hausarbeiten und andere Ausarbeitungen müssen dem Lehrenden in schriftlicher und elektronischer Form vorgelegt werden und mit einer Eigenständigkeitserklärung versehen sein. Die genauen Anforderungen zum Erwerb von Teilnahme- und Leistungsnachweisen werden in den Veranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.

(6) Leistungs- und Teilnahmenachweise werden innerhalb der elektronischen Studienverwaltung bescheinigt, auf Wunsch der Studierenden werden auch Papierbescheinigungen erstellt.

(7) Die Kriterien für die Bewertung von Studienleistungen sind:

1. Grad der selbständigen Leistung
2. Sachlicher Gehalt
3. Planung, Aufbau, Gedankenführung
4. Methodenbeherrschung
5. Sprachliche Form

§ 7

Modulabschluss und Kreditpunkte

(1) Durch die Kreditpunkte wird jedes Modul nach dem voraussichtlichen erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Ein Kreditpunkt entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

(2) Kreditpunkte für Studienleistungen werden in der Regel beim Modulabschluss vergeben, eine Kreditierung von Modultelleistungen auf Veranstaltungsebene erfolgt nur bei Bedarf, z. B. bei Fach- und Studienortwechsel. In diesem Fall werden für den Besuch einer Veranstaltung ohne Teilnahme- oder Leistungsnachweis jeweils ein Kreditpunkt bescheinigt, für die Teilnahme- und Leistungsnachweise des Moduls die restlichen Kreditpunkte im Verhältnis ihres Arbeitsaufwandes.

(3) Zum erfolgreichen Modulabschluss müssen alle Bestandteile mit mindestens ausreichendem Erfolg abgeschlossen werden. Sind alle Teilleistungen eines Moduls erbracht, wird der Modulabschluss von den Modulbetreuer(innen) bescheinigt. Die Bescheinigung erfolgt innerhalb der elektronischen Studienverwaltung, auf Wunsch der Studierenden wird auch eine Papierbescheinigung erstellt. Die Modulnoten errechnen sich in der Regel aus dem Durchschnitt der benoteten Einzelleistungen.

§ 8

Internationalisierung

(1) Das Studium des Masters Sozialwissenschaft soll nach Möglichkeit einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt beinhalten. Die Fakultät gibt hierzu berät die Studierenden fachspezifisch in Bezug auf Aufenthaltsmöglichkeiten, Kooperationen und Stipendien, weitere Informationen sind beim International Office der Ruhr-Universität erhältlich.

(2) Im Ausland erbrachte Studienleistungen können für das Masterstudium Sozialwissenschaft angerechnet werden. Das Auslandsstudium soll sich dafür an den Modulhalten des Studiums in Bochum orientieren. Nach Möglichkeit sollen Kurse und Veranstaltungen absolviert werden, die nach Inhalt und Umfang einem oder mehreren Modulen entsprechen, die Anrechnung von Teilleistungen soll nur in Ausnahmefällen erfolgen. Zur Anrechnung der Module sind den jeweiligen Modulbetreuer so früh wie möglich Vorschläge über die Zuordnung der Studienleistungen im Ausland zu den Modulen des Masterstudiums Sozialwissenschaft vorzulegen. Die Modulbetreuer entscheiden abschließend über die Anrechnung der Studienleistungen im Ausland. Dabei sollen Sie einen großzügigen Maßstab anlegen.

(3) Im Ausland erbrachte Praktika werden nach Maßgabe der Praktikumsordnung anerkannt.

(4) Master-Studierende sozialwissenschaftlicher Fächer aus dem Ausland können an der Fakultät für Sozialwissenschaft Studienleistungen als Teil ihres ausländischen Studiums erbringen. Diesen Studierenden wird empfohlen, Mastermodule im Ganzen zu studieren und abzuschließen, es werden ihnen aber auch Teilleistungen bescheinigt. Die Fakultät betreut diese Studierenden und berät sie in Bezug auf fachspezifische Fragen, weitere Beratungen sind beim International Office der Ruhr-Universität erhältlich.

§ 9

Abschluss des Masterstudium

(1) Das Masterstudium Sozialwissenschaft wird abgeschlossen durch eine Masterarbeit und eine mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Inhalte der Masterarbeit und angrenzende Themengebiete.

(2) Die Masterarbeit wird von dem Betreuer der Arbeit und einem weiteren Hochschullehrer bewertet. Die anschließende mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen, die mindestens promovierte Mitglieder der Fakultät sein müssen und in den von den Kandidaten besuchten Modulen lehren oder gelehrt haben. Weiterhin sollen die beiden Prüfer für die mündliche Prüfung unterschiedliche Disziplinen der Fakultät vertreten. Wenn es sich bei diesen Prüfern um die Bewerter der Arbeit handelt, soll deshalb schon bei diesen auf die Disziplinzugehörigkeit geachtet werden. Wenn diese Prüfer nicht die Bewerter der Arbeit sind, ist ihnen ein Exemplar der Arbeit zur Vorbereitung auf die Prüfung zu überlassen.

(3) Die Anmeldung zur mündlichen Masterprüfung kann frühestens mit der Abgabe der Masterarbeit erfolgen. Der Termin der mündlichen Prüfung, der von den Kandidaten mit den Prüfern angesprochen werden muss, liegt damit frühestens drei Wochen nach Abgabe der Arbeit.

(4) In die Gesamtnote des Masterabschlusses gehen die Noten von vier prüfungsrelevanten Mastermodulen ein. Drei dieser prüfungsrelevanten Module sind die Module des Studienprogramms, das andere ist nach Wahl der Kandidaten ein Mastermodul aus dem Erweiterungs- und Vertiefungsbereich, das Modul Forschungsmethoden und Statistik oder das Ergänzungsmodul. Die Noten dieser Module bilden gleichgewichtig eine Fachnote, die zu 40% in die Masternote eingeht. Damit geht jedes prüfungsrelevante Modul zu 10% in die Note ein. Die weiteren 60 % teilen sich zu 40% auf die Masterarbeit und zu 20% auf die mündliche Prüfung auf.